

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 290/2010

Sitzung vom 15. Dezember 2010

**1819. Postulat (Erhalt der Transit-Kapazität auf Staatsstrassen
in den Städten Zürich und Winterthur)**

Die Kantonsräte Gaston Guex, Zumikon, Ruedi Menzi, Rüti, und Antoine Berger, Kilchberg, haben am 27. September 2010 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten und die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit die Transitzkapazität auf allen Staatsstrassen auf dem Gebiet der Städte Zürich und Winterthur nicht weiter verringert wird, ohne dass gleichzeitig mindestens gleichwertige Ersatzkapazität zur Verfügung gestellt wird. Unvermeidliche temporäre Einschränkungen infolge Bau- und Unterhaltsarbeiten an Staatsstrassen sind zeitlich und kapazitätsmässig möglichst gering zu halten.

Begründung

Bei der Gestaltung der innerstädtischen Verkehrspolitik sollen die Städte Zürich und Winterthur – im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Vorgaben – freie Hand haben. Hingegen ist von der Verkehrspolitik der Städte Zürich und Winterthur im Zusammenhang mit den Transitzkapazitäten der Staatsstrassen auf Stadtgebiet der ganze Kanton Zürich betroffen. Damit besteht diesbezüglich ein legitimer Anspruch, den beiden Städten Kapazitätsvorgaben zu machen und deren Einhaltung sicherzustellen. Dass dies dringend nötig ist, zeigen die aktuellen Diskussionen z. B. in Zürich um die Rosengartenstrasse und die langjährige Verweigerungshaltung der städtischen Behörden betr. die Planungen um den Waidhaldentunnel.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Gaston Guex, Zumikon, Ruedi Menzi, Rüti, und Antoine Berger, Kilchberg, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Strassen sind nach Massgabe ihrer konkreten Bedeutung und Zweckbestimmung, die ihnen im gesamten Netz zukommt, zu planen und zu bauen (§14 Strassengesetz vom 27. September 1981, StrG; LS 722.1). Die Staatsstrassen auf den Gebieten der Städte Zürich und

Winterthur sind sogenannte Strassen mit überkommunaler Bedeutung. Nicht alle dieser Strassen dienen jedoch in gleichem Mass dem Durchgangsverkehr. Insbesondere die in den regionalen Richtplänen eingetragenen Strassen sind für den Durchgangsverkehr von untergeordneter Bedeutung. Beide Städte können mittlerweile auf Hochleistungsstrassen umfahren werden. Es ist das Ziel der Städte und des Kantons, das dicht besiedelte Siedlungsgebiet vom stadtquerenden Verkehr möglichst freizuhalten. Dies schliesst nicht aus, dass einzelnen Achsen dennoch eine grosse Bedeutung für die Erschliessung der Städte zukommt, die eine ausreichende Kapazität erfordert. Der Anteil des eigentlichen Durchgangsverkehrs ist auch auf diesen Achsen sehr gering; die allermeisten Fahrten haben den Anfangs- oder Endpunkt in den Städten.

Gemäss §§ 43 ff. StrG sind der Neubau, der Ausbau und der Unterhalt von Strassen mit überkommunaler Bedeutung vom Kanton an die Städte Zürich und Winterthur delegiert. Die Städte arbeiten die Projekte für diese Strassen aus und legen sie dem Regierungsrat zur Genehmigung vor. Die Projekte werden genehmigt, wenn sie den kantonalen Interessen Rechnung tragen, namentlich bezüglich Verkehrssicherheit sowie Aufrechterhaltung einer ausreichenden, der Bedeutung der Strasse entsprechenden Leistungsfähigkeit. Vorhaben, die einseitig einen bestimmten Verkehrsträger bzw. ein bestimmtes Verkehrsmittel erheblich benachteiligen, sind nicht zielführend. Wo eine Kapazitätsverminderung vorgenommen wird, ist entsprechende Ersatzkapazität zu schaffen. Namentlich in Bezug auf eine Tramverbindung auf der Rosengartenstrasse hat der Regierungsrat daher stets die Auffassung vertreten, dass ausreichende Ersatzkapazität für den motorisierten Individualverkehr zu schaffen ist. Der Stadtrat von Zürich teilt diese Grundhaltung.

Bei Projekten von grösserer Tragweite ist es namentlich in der Stadt Zürich gängige Praxis, das Amt für Verkehr und die Kantonspolizei in die Projektentwicklung einzubeziehen. Dieser Grundsatz soll mit der Revision des Strassengesetzes (Vorlage 4674) im Gesetz verankert werden. Weiter schlägt der Regierungsrat in dieser Vorlage vor, dass die kantonalen Beiträge an Projekte auf überkommunalen Strassen in den beiden Städten inskünftig durch kantonale Behörden bewilligt werden, wenn die Beiträge über 3 Mio. Franken liegen. Bei neuen Ausgaben über diesem Schwellenwert soll zudem neu die Projektverantwortung bis zum Kreditbeschluss beim Kanton liegen. Mit diesen Vorkehrungen wird dem Kanton eine bessere Interessenwahrung im Bereich des von ihm finanzierten überkommunalen Strassenbaus ermöglicht. Damit ist das Postulat in seiner zentralen Forderung erfüllt.

Die dargelegte Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Städten Zürich und Winterthur hat unter anderem zur Folge, dass die verschiedenen Baustellen auf Stadtgebiet durch die zuständige Stadtverwaltung zu koordinieren sind. Die Baustellenkoordination ist äusserst komplex und eng mit kommunalen Aufgaben verbunden, sodass sie der Kanton nicht vornehmen könnte. Es obliegt den Städten, unerwünschte Beeinträchtigungen des Verkehrs durch eine Koordination der Baustellen so weit wie möglich zu vermeiden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 290/2010 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi